|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1439 |
| Titel | Flughafen (Helikopteranlage, Benützungsrechte) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 657–658 |

[*p. 657*] A. Gemäss Art. 114 der Luftfahrtverordnung (LFV) bedürfen gewerbsmässige Flüge, die nicht der Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien dienen, einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). Dies gilt namentlich auch für den gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr mit Helikoptern. Die Bundesbewilligung wird schweizerischen Unternehmen unter den Voraussetzungen von Art. 115 LFV als allgemeine Betriebsbewilligung erteilt, sofern der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass auf dem Flugplatz, der als Standort des Flugbetriebs vorgesehen ist, die notwendigen Benützungsrechte bestehen. Für die erstmalige Erteilung sowie die Verweigerung solcher Rechte auf gesteigerte Inanspruchnahme des Flughafens Zürich ist der Regierungsrat zuständig (§ 1 Ziffer 2 lit. g der Verordnung vom 22. September 1976 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt und zur Luftfahrtverordnung).

B. Nach neuem, ab 15. April 1994 wirksamen Konzept für die Helikopteranlage des Flughafens stehen für gesteigerte Inanspruchnahme sechs Abstellplätze zur Verfügung. Da die Nachfrage dieses Angebot erheblich übersteigt, ist eine grundsätzlich umfassende Neuerteilung der Home-Base-Rechte erforderlich. Diese nimmt der Regierungsrat nach folgenden Kriterien vor, die gegebenenfalls nach den konkreten Umständen der einzelnen Gesuchsteller zu gewichten sind: Besitzstandswahrung, zeitliche Priorität des vom Gesuchsteller bekundeten Interesses bzw. seiner Gesuchseinreichung, Verhinderung von Monopol- oder monopolähnlichen Situationen, Art der vorgesehenen Flüge und damit Bedeutung für die von der Öffentlichkeit nachgefragten Flugleistungen, wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens für Region und Kanton Zürich, Wohnsitz bzw. Sitz sowie finanzielle Verhältnisse des Gesuchstellers. Keine Home-Base-Rechte werden für den Betrieb von Helikopterflugschulen erteilt. Besondere Benutzungsrechte sind ferner auf Helikopter beschränkt, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind.

C. Mit Eingabe vom 3. September 1993 ersuchten Guido Brogle, Boppelsen, und Markus Baumann, Niederglatt, die sich zum Zwecke des privaten Betriebs eines Helikopters zu einer einfachen Gesellschaft «BB // [*p. 658*] Heli» zusammengeschlossen hatten, durch ihren Rechtsvertreter um Erteilung der Benutzungsrechte im Sinne von Art. 115 LFV für diesen Helikopter. Bereits in dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Tätigkeit und im Hinblick auf ein Gesuch um eine Allgemeine Betriebsbewilligung die Überführung der «BB Heli» in eine Aktiengesellschaft vorgesehen sei. Als Gesuchstellerin tritt heute die nunmehr gegründete und ins Handelsregister eingetragene BB-Heli AG mit Sitz in Steinmaur auf, die ein kommerzielles Helikopterunternehmen betreiben will. Von den beiden ursprünglichen Gesellschaftern ist am neuen Unternehmen nurmehr Guido Brogle als Hauptaktionär und Präsident des Verwaltungsrates beteiligt. Die Gesuchstellerin kann sich auf bisherige Erfahrungen im Helikopterflugwesen und auf dem Flughafen Zürich stützen, entwickelte sich doch bereits die einfache Gesellschaft der ursprünglichen Beteiligten zunehmend zu einem Gewerbebetrieb (Vermietung des Helikopters; einzelne gewerbsmässige Flüge). In rein zeitlicher Hinsicht kommt dem vorliegenden Gesuch im Vergleich zu den verbleibenden Interessenten hohe Priorität zu. Unter finanziellen Gesichtspunkten steht ihm nichts entgegen. Der Gesuchstellerin sind daher die Benützungsrechte für einen Helikopter unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von § 3 lit. e Ziffer 4 und § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der BB-Heli AG (Gesuchstellerin), Steinmaur, werden mit Wirkung ab 1. Mai 1994 die Benutzungsrechte im Sinne von Art.115 LFV in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 lit. h LFV auf dem Flughafen Zürich für gewerbsmässige Flüge ausserhalb des Linienverkehrs unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Benutzungsrechte sind auf einen Abstellplatz und insofern auf einen Helikopter beschränkt. Sie können jedoch auf dem zugeteilten Abstellplatz mit jedem Helikopter ausgeübt werden, der in dem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Flugbetriebshandbuch (FOM) der Gesuchstellerin (Luftfahrzeugliste) mit Typenbezeichnung und Immatrikulation aufgeführt ist.

Fällt ein im FOM der Gesuchstellerin bezeichneter Helikopter infolge Reparatur oder Revision aus, kann dafür kurzfristig ein nicht bezeichneter Ersatzhelikopter eingesetzt werden. Beginn und Ende seines Einsatzes sind der Flughafendirektion Zürich (Verkehrsdienst) rechtzeitig zu melden.

Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, der Flughafendirektion Zürich (Verkehrsdienst) vor Betriebsaufnahme ihre Luftfahrzeugliste gemäss FOM einzureichen und jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Die Flughafendirektion Zürich teilt der Gesuchstellerin ihren Abstellplatz zu. Die Benützung aller übrigen Dauerabstellplätze sowie aller Passantenplätze ist der Gesuchstellerin untersagt.

Im übrigen richtet sich die Benützung der Helikopteranlage nach den allgemeinen Vorschriften, namentlich des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich, sowie nach den im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP Switzerland) publizierten Weisungen.

3. Die Gesuchstellerin verzichtet auf die Durchführung von IFR-Bewegungen auf dem Flughafen Zürich zu Umschulungs- oder Einweisungszwecken; ausgenommen sind Umschulungs- oder Einweisungsflüge eigenen Flugpersonals der Gesuchstellerin zu betriebseigenen Zwecken.

Die Gesuchstellerin verzichtet ferner auf die Durchführung von IFR-Bewegungen auf dem Flughafen Zürich im Rahmen einer allfälligen Flugschulbewilligung.

4. Die Gesuchstellerin entrichtet unabhängig von der tatsächlichen Belegung des zugeteilten Abstellplatzes eine Pauschalgebühr von Fr. 2000 pro Platz und Jahr. Die Gebühr ist jährlich im voraus jeweils spätestens bis 31. Januar an die Flughafendirektion Zürich zahlbar. Die Rechnungstellung der Flughafendirektion Zürich für das laufende Jahr bleibt vorbehalten.

Darüber hinaus hat die Gesuchstellerin jeweils die ordentlichen Flughafentaxen einschliesslich der Abstellgebühren für tatsächliche Belegungszeit gemäss Gebührenordnung für konzessionierte schweizerische Flugplätze vom 19. August 1975 zu bezahlen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung vom 19. August 1975, namentlich auch mit Bezug auf Taxen für gesteigerte Flughafenbenützung, werden vorbehalten.

5. Die Benutzungsrechte gemäss Ziffer 1 enden ohne weiteres mit Ablauf oder Entzug der der Gesuchstellerin erteilten allgemeinen Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Sie fallen ferner mit Eintritt der Rechtskraft einer allfälligen Konkurseröffnung über die Gesuchstellerin dahin.

6. Ein allfälliges Gesuch um Erneuerung der Benützungsrechte ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der allgemeinen Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt schriftlich an die Flughafendirektion Zürich zu richten.

7. Die Benutzungsrechte gemäss Ziffer 1 sind nur mit Zustimmung des Regierungsrates übertragbar.

8. Erfüllt die Gesuchstellerin diese Bedingungen oder Teile davon nicht oder nicht mehr oder handelt sie trotz schriftlicher Mahnung den vorstehenden Auflagen zuwider, werden die Benützungsrechte mit sofortiger Wirkung entzogen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 108, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Philipp Perren, c/o Nobel & Hug Rechtsanwälte, Dufourstrasse 29, Postfach 6A, 8032 Zürich (zuhanden der Gesuchstellerin), das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]